

die weitgehend eigenverantwortlich arbeiteten. Mit großer Akribie haben sich die Vf. dem komplexen Thema von verschiedenen Seiten angenähert, um die Urkunde zum Sprechen zu bringen – eine durchaus beeindruckende Schülerleistung, die das Besondere des Bandes ausmacht. Wer sich genauer über die Entstehungsumstände des „ältesten Augsburger Stadtrechts“ und den Entwicklungsstand der Augsburger Stadtgemeinde im Vergleich zu anderen Städten im Reich informieren möchte, stößt allerdings rasch an Grenzen oder ist auf die weiterführende Literatur angewiesen, auf die am Ende jedes Kapitels hingewiesen wird. Eine Einordnung der einzelnen Beiträge in einen breiteren stadtdenkmälerhistorischen Kontext fehlt. Man hätte sich gewünscht, dass Hg. und Seminarleiter hier mitunter etwas stärker unterstützend eingegriffen hätten. Manche Fehler wären sicher vermeidbar gewesen (vgl. etwa S. 32f.: *in curia Ratisponae* meint nicht das „Rathaus zu Regensburg“, sondern den Regensburger Hoftag von 1152; S. 40f., § 5.d bzw. S. 46f., § 8.k: *expeditio* ist keine bloße „Erledigung“, sondern eine „Heerfahrt“, wodurch die jeweiligen Bestimmungen erst richtig verständlich werden). Insgesamt ist es den Hg. und Vf. jedoch gelungen, anhand eines prominenten Einzelbeispiels ein Stück MA lebendig werden zu lassen und insbesondere einer nichtfachkundigen Leserschaft näher zu bringen. Dass es überdies möglich war, Schüler für ein solches über zwei Jahre dauerndes Editionsprojekt zu begeistern und so an die Wissenschaft heranzuführen, ist eine Leistung für sich. Sie verdient besondere Anerkennung.

Mathias Kälble

Die Rechtsquellen des Kantons Zürich N. F. Erster Teil: Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur, Zweite Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt Winterthur, Erster Bd.: Die Rechtsquellen der Stadt Winterthur I (Anfänge bis 16. Jahrhundert), bearb. von Bettina FÜRDERER (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung) Basel 2022, Schwabe Verlag, LXVI u. 651 S., ISBN 978-3-7965-4408-8, CHF 190. – Die hier präsentierte Auswahl der Rechtsquellen der um 1200 von den Grafen von Kyburg planmäßig angelegten Stadt Winterthur umfasst vom ältesten Dokument von 1180 bis zum jüngsten um 1550 370 Jahre Stadtgeschichte, und zwar in einer thematischen Breite, die den engeren rechts- und verfassungsgeschichtlichen Rahmen sprengt und Einblicke in die administrative, soziale, ökonomische, religiöse und kulturelle Entwicklung der Kommune bietet. Die Bearb. gibt in ihrer Einleitung einen instruktiven und alle verschiedenen Gattungen der Schriftlichkeit streifenden Überblick über die vorgelegten Quellen, geschickt eingebettet in einen historischen Abriss, der sich – gestützt auf die gerade in jüngster Zeit angewachsene, reiche Sekundärliteratur – kurz fassen kann und die Rahmenbedingungen städtischen Handelns im genannten Zeitraum absteckt. Das Kapitel „Quellenauswahl und Überlieferung“ orientiert über die Provenienz der abgedruckten Dokumente, über Konstanten und Zufälligkeiten in der Überlieferungslage und über bisherige Editionen anderen Zuschnitts. Ein spezielles Kapitel über die Kanzlei der Stadt Winterthur widmet sich ausführlich den ab dem 15. Jh. gut belegbaren Stadtschreibern, ihrer Tätigkeit und ihren Schreibgewohnheiten. Von den edierten 300 Stücken stammen rund drei